Burgermeister Wehner: Die Grunde, aus welchen ich ben Untrag stellte, hat Herr D. Gunther so klar auseinandergesfest, daß ich Nichts zu sagen nothig habe, und ich bitte den Herrn Prasidenten, den Untrag nochmals vorzulesen.

Prafibent v. Gersborf: Der Untrag lautet fo: "daß alle und jebe aus der Guts = oder Grundherrlichkeit hervorgehende Bauconcessionen vollig stempel = und kostenfrei ertheilt werden mogen."

Burgermeifter Behner: Es find ber Bauconceffionen zweierlei; die eine geht von der Dbrigkeit, ber Polizeibehorde, aus, und bie ift hier nicht getroffen, benn biefe wird Begahlung verlangen fonnen; aber mas bie gutsherrichaftlichen Berhaltniffe betrifft, fo wird hier Bezahlung mohl nicht zu erfolgen haben, wie ber Berr Domherr Gunther auseinandergefett hat, benn hier handelt es fich nicht um ben Rugen des Bauenden, fondern um ben ber fogenannten Butsherren. Satte ich in meinem Untrag gefagt, daß die Roffen nicht boppelt bezahlt merben follten, fo wurde bas nicht paffend gemefen fein, benn man murbe nicht gewußt haben, welche Roften nicht bezahlt werden follen. Aber in meinem Untrage ift deutlich hervorgehoben, bag die Roften nicht bezahlt werben follen, welche nur Bezug haben auf gutsherrliche Rechte. Ueberdies glaube ich, bag bie meiften Butsherrichaften bei Conceffionen auf eine bloge Unfrage bin, ob Roften bezahlt werben follen, diefelben erlaffen werben, jest werben fie aber fehr oft geforbert, und bas hat mich bewogen, meinen Untrag fo zu ftellen.

Biceprasident v. Carlowit: Ich glaube mich über den Umfang des Wehner'schen Antrages nicht geirrt zu haben. Ich seize namlich voraus, daß in 99 Fällen von 100 die beiden Ruckssichten, die polizeiliche namlich und die grundherrliche, zusammensfallen, daß also die Concession in beiderlei Hinsicht nur von eisner Behörde ertheilt wird. Da muß man nun allerdings fragen: wie soll es hier mit den Kosten und Stempelgebühren geshalten werden, welche gehören dem polizeilichen, welche dem grundherrlichen Verhältnisse an? Diese Scheidung ist aber keisnesweges so leicht, und ich sinde daher den Untrag auch unspractisch. In Bezug auf die andere Beschränkung, die ich in demsselben vermißte, ist er aber nicht einmal zu rechtsertigen verssucht worden; was ich also dagegen erinnerte, steht noch unwisberlegt.

Burgermeister Subler: Ich habe ben Untrag nicht unterftützen können, schon barum nicht, weil er, abgesehen von den
bereits dagegen entwickelten Grunden, eine nicht zu rechtsertigende Ungleichheit herbeisührt, indem man durch seine Unnahme die fiscalischen Behörden notthigen wurde, in Bauconcessionssachen kostenfrei zu erpediren, während die städtischen Behörden das Recht behielten, Sporteln ansehen zu durfen. Ich werde gegen den Antrag stimmen.

Burgermeister Wehner: Das find ganz verschiedene Berhaltnisse; denn die städtischen Behörden fordern die Rosten als Polizeibehörde, also als die eigentliche Behörde, welche die Concession auszustellen hat, bahingegen die siscalische Behörde nur als Gutsherr zu Bewahrung der eigenen Rechte, und man kann baher nicht begreifen, aus welchem Grunde fie ein. Underer noch bezahlen foll.

Staatsminister v. Beschau: Ich erlaube mir nur zu bem letten Grunde des Herrn Untragstellers noch die Morte hinzuzussügen: "allerdings aber auch im Interesse eines Privatmannes". Denn wohin gelangen wir, wenn wir nach und nach Gekühren und Stempelbeträge in allen Fällen, wo das Interesse von Pripatleuten in Frage kommt, beseitigen? Man muß doch genau unterscheiden, was im öffentlichen Interesse geschieht, da werden in der Regel keine Gebühren verlangt; wo es sich aber um das Interesse eines Privatbesitzers handelt, dann sind Kosten zu forsbern, und zwar mit Recht.

Secretair v. Biebermann: Der Unficht bes herrn D. Bunther fann ich nicht beiftimmen. 3ch glaube, man benft fich bas Berfahren, welches hierbei ftattfindet, nicht gang richtig. Die Concurreng bes Mentbeamten bei Conceffionsfachen befchrankt fich barauf, daß er bas pecuniare Intereffe bes Staatsfiscus mahrnimmt, aber mit ber Conceffionsertheilung hat er nichts zu thun. Die Erlaubniß zum Bauen, bie man benn boch mohl eine Conceffionsertheilung nennen fann, hat der Juftigbeamte gu geben, biefer handelt aber zugleich auch als Bermalter ber Polizei, indem er die baupolizeiliche Erorterung anftellt, und als folder fieht er unter ber Rreisdirection, und hat, wenn Dispensation gesucht wird, an diefe Bericht zu erftatten; wird aber die Conceffion ertheilt, fo geschieht es im ausbrucklichen Muftrage bes Finangminifterii. Es trennen fich alfo die Geschafte bes Juftigbeamten und des Rentbeamten burchaus, biefer hat die fiscal fchen G. falle ju vertreten, und jener handelt einmal als Commiffar fur bas Finangminifterium und bann als Polizeiobrigfeit, wenn er über ben baupolizeilichen Puntt cognoscirt und nach Befinden Bericht erftattet. Uebrigens glaube ich, bag um fo weniger Grund ba ift, fur den Untrag bes herrn Burgermeifter Behner ju ftimmen, als in außerorbentlich wenig Fallen ein Nugen baraus entftehen wurde, da nur wenig mittelbare Stadte magiftratifche Mechte erlangt haben. Ift es eine fiscalische Jurisdiction, fo hat ber Jufligbeamte bie Erlaubnif in beiderlei Beziehung ju geben, und wird nicht doppelt verfügen; benn er gibt die Erlaubnig fomohl als Beauftragter bes Finangministerii wie als polizeiliche Dbrigfeit, aber zweimal gibt er fie gewiß nicht. Alfo fann ber Fall nicht eintreten in einer Begiehung, bag Roftenfreiheit ju beanfpruchen mare. Bei ben Patrimonialgerichten mirb ber Gerichtsberr Mues burch eine Bemerfung in ben Ucten abmachen, und alfo werben auch hier feine Roften ermachfen, fondern nur ba, wo eine mittelbare Stabt in Frage fommt, ober auch ba, wo in bem flabtifchen Gemeindebezirk Grundflucke fiscalifcher Jurisdiction mit " v maso se sea i jege eingeschloffen finb.

Königl. Commiffar v. Beiffenbach: Es scheint, daß der gegenwärtige Untrag nicht nur nicht nothig, sondern sogar dem vorliegenden Gegenstande fremd sei z denn es ist von keiner Seite, nicht einmal von den Petenten, aber noch weniger von den Bestheiligten, w Iche die angeregten Sperteln treffen wurden, eine Beschwerde über hohe Gebühren geführt, und es ist also dieser Untrag eigentlich ohne den Wunsch der Petenten erst in die Sache